

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
II/Umweltschutzamt	Herr Dr. von Zahn	6100	30.10.2019

Betreff:

Freiburger Klima- und Artenschutzmanifest und Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen zur Unterstützung der Zielerreichung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff. N.Ö	Empfehlung	Beschluss
1. UKA	11.11.2019	X	X	
2. BaUStA	27.11.2019	X	X	
3. HFA	02.12.2019	X	X	
4. GR	10.12.2019	X		X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja, abgestimmt mit
- Freiburger Verkehrs AG
- badenova

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt das Freiburger Klima- und Artenschutzmanifest gemäß Anlage 2 der Drucksache G-19/216.**
 - 2. Der Gemeinderat nimmt die Kurzgutachten des Ökoinstituts Freiburg und des ifeu Heidelberg zur Kenntnis.**
 - 3. Der Gemeinderat stimmt den Prüf- und Arbeitsaufträgen der Verwaltung anlässlich des Freiburger Klima- und Artenschutzmanifestes gemäß Ziffer 3 und Anlage 3 der Drucksache G-19/216 zu und beauftragt die Verwaltung, die Ergebnisse der Prüfung im Frühjahr 2020 im Gemeinderat vorzustellen.**
-

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Freiburger Klima- und Artenschutzmanifest
3. Prüfaufträge und zusätzliche Maßnahmen
4. Kurzgutachten Öko-Institut Freiburg vom 14.08.2019
5. Kurzgutachten Ifeu-Institut Heidelberg vom September 2019
6. Zusammenfassung der Kurzgutachten

1. Freiburger Klima- und Artenschutzmanifest

Mehrere Städte in Deutschland haben bereits als Reaktion auf den wachsenden Druck der Öffentlichkeit und explizit der Bewegungen „Fridays for Future“ (FFF) und „Extinction Rebellion“ (XR) den Klimaschutznotstand ausgerufen. Eng verbunden mit dieser Forderung ist auch diejenige, dem massiven, ungebremsten Artensterben der vergangenen Jahrzehnte entgegen zu wirken. Freiburg hat sich auf Grund der Umstrittenheit des Notstands-Begriffes im Allgemeinen und wegen des bereits jahrzehntelangen Engagements im Klima- und Artenschutz im Besonderen, gegen die Ausrufung eines Notstandes entschieden.

Aktuell wurden in diesem Jahr sowohl für den Klima- als auch für den Artenschutz bereits neue kommunale Zielsetzungen verabschiedet und Handlungsprogramme erstellt, nämlich das „Klimaschutzkonzept“ sowie der „Biodiversitäts-Aktionsplan“ (Drucksachen G-18/108 und G-18/283). In Anerkennung der Grundforderung von FFF Freiburg und XR nach einer zeitlich früher zu erreichenden Klimaneutralität auch für Freiburg und im Ergebnis mehrerer Gespräche mit diesen aktiven Gruppierungen, hat sich die Umweltverwaltung entschlossen, trotz bereits vorliegenden aktuellen und ambitionierten Beschlüssen, ein Vorziehen der Klimaneutralität von 2050 auf 2035 gutachterlich prüfen zu lassen. Das Öko-Institut e.V. sowie das ifeu Institut aus Heidelberg haben diesen Prüfauftrag erhalten und die Verwaltung hat über die vorliegenden Beschlüsse hinausgehende Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet. Diese wurden insbesondere auch zur Unterstützung und Umsetzung des Manifestes zusammen getragen, so dass dem Gemeinderat im Ergebnis als Alternative zur Ausrufung des Klimanotstands, der Entwurf eines Klima- und Artenschutzmanifestes (Anlage 2) mit konkreten weitergehenden Maßnahmen (Anlage 3) zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2. Prüfung der Zielerreichung Klimaneutralität bis 2035

Bundesweit hat die „FFF“ und „XR“ Bewegung im Schulterschluss mit „Scientists for Future“ die Forderung nach Klimaneutralität bereits bis 2035 aufgestellt. Die regionalen Aktivist_innen aus Freiburg hingegen, setzen unter Bezugnahme auf die internationale Vorbildfunktion Freiburgs 2030 als Zieljahr. Die Umweltverwaltung bezieht sich in ihrem Prüfauftrag an die Gutachter_innen, auf die bundesdeutschen Forderungen sowie die Klimaberichterstattung des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und damit ebenfalls auf 2035.

2.1 Kurzgutachten Öko-Institut Freiburg

Das Öko-Institut Freiburg hat auf Grundlage der Szenarien im Gutachten zur Fortschreibung des Freiburger Klimaschutzkonzeptes 2019 in einem Kurzgutachten berechnet, welche Maßnahmen erforderlich wären, um die Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen (siehe Anlage 4). Das Gutachten verzichtet zwar ausdrücklich auf eine Bewertung, das Öko-Institut führt jedoch aus, „*dass die Umsetzung der beschriebenen Schritte eine deutliche Änderung des Lebens und Wirtschaftens in der Gesellschaft bedeuten würde, und gesellschaftlich, politisch und auch technisch eine kaum zu meisternde Herausforderung darstellen würde.*“ Gleichzeitig wird das Erreichen der Klimaneutralität vor 2050 bzw. eine raschere Reduktion der aktuellen Emissionen als „*ein aus Sicht des Klimaschutzes und auch aus Sicht der Menschheit essentielle und erstrebenswerte Aufgabe*“ gesehen. Diesen beiden wichtigen Aussagen schließt sich die Verwaltung vorbehaltlos an, sieht aber auch eine besondere finanzielle Dimension in der Umsetzung.

Die Schwierigkeiten der schnelleren Zielerreichung sollen anhand einiger beispielhafter Ergebnisse verdeutlicht werden. Klimaneutralität 2035 bedeutet u. a.:

Sektor Raumwärmebereitstellung: Eine Steigerung der Sanierungsrate von in Freiburg derzeit im bundesweiten Vergleich sehr guten 1,6 % auf 5 %. Beim Zeithorizont bis 2050 wurde von bereits ehrgeizigen 2,2 % ab 2030 gerechnet. Angesichts von Fachkräftemangel im Baugewerbe ist eine so schnelle Sanierung aus heutiger Sicht kaum vorstellbar.

Weiterhin müsste die Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung bis 2035 vollständig dekarbonisiert sein, das heißt u. a. keine Nutzung von fossilem Gas mehr ab diesem Zeitpunkt.

Sektor Mobilität: Der Rückgang des motorisierten Personenverkehrs beträgt entgegen des Trends der vergangenen Jahre im ursprünglichen Zielszenario 2050 1 % jährlich. Dies wäre für eine Zielerreichung 2035 auf 5 % jährlich zu steigern. Der Verkehrsaufwand im motorisierten Individualverkehr müsste dazu innerhalb von 15 Jahren um 60 % reduziert werden, inklusive des Verkehrs auf der A5 und anderer Außerortsstraßen im Stadtgebiet. Der ÖPNV müsste im selben Zeitraum ganz erheblich ausgebaut werden, ebenso eine Verlagerung der Wege auf Fuß- und Radverkehr sowie elektrische Zweiräder erfolgen.

Sektor Industrie: Die Effizienzverbesserung in Produktion und Verwaltung wären von etwa 2 % jährlich im bisherigen Szenario 2050 auf 5 % jährlich für das Szenario 2035 zu erhöhen. Der Energieverbrauch müsste sich damit in 15 Jahren um 57 % reduzieren bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger. Dies ist bei manchen Produktionsprozessen aufgrund höherer Temperaturen noch erheblich schwieriger als im Sektor Raumwärme.

Bundesstrommix: Das Öko-Institut hebt besonders den Einfluss des Bundesstrommixes auf die Höhe der Emissionen hervor. Hier zeigt sich die starke Abhängigkeit der Kommunen von der Bundespolitik besonders. Eine Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 ist nur möglich, wenn der Strom bereits 2035 nahezu klimaneutral wäre. Hierzu müssen in diesem Zeitraum alle fossilen Kraftwerke durch erneuerbare Strombereitstellung ersetzt werden.

2.2 Kurzgutachten Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu)

Das Institut für Energie- und Umweltforschung hat ergänzend zum Öko-Institut ein Kurzgutachten zur „Modifikation der Maßnahmen in Bezug auf eine Klimaneutralität bis 2035 in Freiburg“ verfasst, welches allgemeinere Hinweise und Möglichkeiten zu einer beschleunigten Zielerreichung aufzeigt (siehe Anlage 5).

Neben dem Verweis auf die konkreten Ergebnisse des Öko-Institutes werden noch die Themen „Graue Energie“, „Selbstverpflichtung der Akteure“, „Prüfung klimarelevanter Beschlussdrucksachen“, „Übernahme Klimafolgekosten“ und „Wachstum“ erläutert sowie Einordnungen zu den begrenzten Möglichkeiten lokaler Akteure im überregionalen Kontext vorgenommen. Bereits im Eingangskapitel zu den konkreten Maßnahmen des Öko-Instituts wird die Bedeutung der raschen Dekarbonisierung des Energiesystems adressiert.

Graue Energie: Es wird empfohlen, zukünftig auch stärker die Bereiche „Graue Energie“ und „Ressourcenverbrauch“ insbesondere im Bausektor zu betrachten und die Ergebnisse in Entscheidungsprozesse zu integrieren. Die unmittelbare Wirkung auf die kommunale Klimabilanz bliebe aus methodischen Gründen gering, aber die Bedeutung für die Reduktion von Treibhausgasen insgesamt sei global gesehen nicht unerheblich.

Selbstverpflichtung der Akteure: Vom ifeu wird als bottom-up-Ansatz ein Konzept zur Selbstverpflichtung von Unternehmen, der öffentlichen Hand, aber auch Einzelpersonen vorgeschlagen, welches über eine öffentliche Wahrnehmbarkeit Wirkung entfaltet. Selbstgesetzte Ziele sollen dabei veröffentlicht, evaluiert und ggf. die Zielerreichung in geeigneter Weise publiziert und immateriell honoriert werden.

Prüfung klimarelevanter Beschlussdrucksachen: Die Beschlüsse des Gemeinderates haben oftmals positive oder negative Folgen für die Bemühungen zum Klimaschutz. Der im Kontext der Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand stehende Ansatz der diesbezüglichen Prüfung setzt auf die Effekte einer Wirkungstransparenz und umfasst alle klimarelevanten Beschlussdrucksachen für den Gemeinderat. Dieselbe Prüfung von Gemeinderatsdrucksachen ist auch im Bereich Natur- und Artenschutz vorgesehen.

Übernahme der Klimafolgekosten: In dem Kurzgutachten werden noch einmal die Kosten aufgezeigt, welche die derzeitige Bevölkerung durch die hohe Emission von CO₂ künftigen Generationen aufbürdet (derzeit etwa 1.926,00 € pro Kopf jährlich). Durch die Einrichtung eines entsprechenden kommunalen Fonds könnten freiwillige oder obligatorische Ausgleichszahlungen zur Finanzierung sinnvoller Klimaschutzprojekte in nicht unerheblichem Umfang beitragen.

Bei der Einordnung der lokalen Maßnahmen in den aktuellen überregionalen Kontext kommt das ifeu zu der abschließenden Einschätzung: *„Um das Ziel der Klimaneutralität erreichen zu können, reicht die Gestaltungsmacht von Kommunen nicht aus.“*

2.3 Anpassung der Ausbauziele für Windkraft und Photovoltaik bei vorgezogener Klimaneutralität in Freiburg (Ergänzung seitens der Umweltverwaltung)

Die stadt eigenen Berechnungen zur Erhöhung der jährlichen Ausbauzahlen wurden unter Zuhilfenahme des Energieatlas BW und hier insbesondere auf Grundlage der aktuellen Überarbeitung des Windteils aus diesem Jahr gefertigt.

Die Flächenpotenziale (Windhöffigkeit und harte Tabukriterien) für den notwendigen Windenergieausbau von heute zwischen 10 und 15 GWh im Jahr auf 150 GWh sind prinzipiell auf der Gemarkung vorhanden. Nach den neusten Berechnungen des Windatlas 2019 reichen jedoch die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) rechtsicher ausgewiesenen Windkraft-Vorrangflächen selbst unter optimalen Bedingungen für ein Repowering (maximale Anlagenzahl, BImSchG, EEG Ausschreibungszuschlag) nicht zur Zielerreichung aus. Zur Zielerreichung 2035 wäre jährlich ein Zubau von je rd. 8 GWh Stromerzeugung aus Wind notwendig.

Die Dachflächenpotenziale zur Erreichung des 250 GWh-Ziels an solarer Stromerzeugung pro Jahr sind in Freiburg theoretisch vorhanden, berücksichtigen allerdings Denkmalschutz und Gestaltungssatzungen nicht. Bisher erzeugen alle Freiburger Anlagen zusammen ca. 36 GWh pro Jahr. Um Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen, bedarf es einer jährlichen Zunahme in der solaren Stromerzeugung um 12,6 GWh (oder in Anlagenkapazität ausgedrückt, einen Zubau von jährlich rd. 12,6 MWp). Hinzu kommt, dass keine der Altanlagen ersatzlos abgebaut werden darf.

3. Zusätzliche Maßnahmen anlässlich des Freiburger Klima- und Artenschutzmanifestes

Sowohl in der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes als auch im Aktionsplan Biodiversität sind zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, welche die Erreichung der jeweils gesetzten Ziele ermöglichen sollen. Sollen die Aktivitäten jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Argumentationen von "FFF" und „XR“ verstärkt bzw. die Zielerreichung beschleunigt werden, sind zusätzliche Maßnahmen sinnvoll und notwendig. Von daher wurden weitere Projekte und Vorhaben zusammengestellt, die die Emission klimaschädlicher Gase reduzieren und den Erhalt und die Förderung der Biodiversität im Freiburger Stadtgebiet unterstützen werden.

Strategische Maßnahmen

- 3.1 Erarbeitung eines Handlungsprogramms „Mobilität und Klimaschutz“
- 3.2 Gemeinsam mit der badenova Entwicklung eines „Stadtstrommodells“ als „lokales Erneuerbare Energien Gesetz <EEG>“, um sich von Bundesrahmenbedingungen unabhängiger zu machen
- 3.3 Prüfung einer Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“
- 3.4 Masterplan Wärme: Gesamtkonzept zur Umstellung der Wärmeversorgung in Freiburg auf erneuerbare Energien

- 3.5 Untersuchung der Machbarkeit der klimafreundlichen Nutzung von Tiefengeothermie
- 3.6 Etablierung eines Instruments zur Prüfung der Auswirkung von Gemeinderatsbeschlüssen auf Klima- und Artenschutz
- 3.7 Einrichtung eines städtischen Landschaftspflegetrupps zur Umsetzung einer natur- und artenschutzverträglichen Pflege von Offenlandflächen (z. B. Rebböschungen) im nächsten Doppelhaushalt
- 3.8 Prüfung der Fortschreibung der Konzeption für die Renaturierung und ökologische Aufwertung von Fließgewässern als zentrale Achsen für einen flächenhaften Biotopverbund

Operative Maßnahmen

- 3.9 Prüfung Erhöhung der energetischen Standards für Neubauten
- 3.10 Planung der nächsten Radvorrangroute (FR 3) sowie die Realisierung erster Bauabschnitte im nächsten DHH
- 3.11 Einbringung eines Vorschlags für die verpflichtende Festsetzung von Photovoltaik bei neu errichteten Gebäuden (unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit einer Gebäudebegrünung zur Klimaanpassung in Hot-Spot-Bereichen der Stadt)
- 3.12 Klimaneutrale Verwaltung und European Energy Award
- 3.13 Nachrüstung von Photovoltaikanlagen auf den Flüchtlingswohnheimen Gundelfinger Straße, Merzhauser Straße und Munzingen
- 3.14 Erarbeitung eines Konzeptes zur beschleunigten Erschließung der maximalen PV-Potenziale auf städtischen Dach- und Fassadenflächen und Anpassung der Kriterien zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter angemessener Berücksichtigung der städtischen Klimaschutzziele
- 3.15 Prüfung möglicher Konsequenzen, wenn Werbeflächen der Freiburger Verkehrs AG (VAG) oder andere städtische Werbeflächen nicht mehr für eindeutig klimaschädliche Produkte zur Verfügung gestellt werden (Stichwort „Turkish Airlines“)
- 3.16 Erarbeitung eines Vorschlags für ein verbindliches Verbot von sog. Schottergärten in neuen Bebauungsplänen zugunsten einer naturnäheren Grünflächengestaltung
- 3.17 Planung und Realisierung der ökologischen Aufwertung von Grünflächen städtischer Gesellschaften wie z. B. VAG (Betriebsgelände, Grüngleise) und Freiburger Stadtbau GmbH (FSB) (Abstandsflächen, Parks in Wohnanlagen)

3.18 Prüfung der Aktualisierung der Biotopverbundkonzepte im Tuniberg und den Freiburger Schwarzwaldtälern mit Mitteln des Landes und Umsetzung von weiteren Maßnahmen im nächsten Doppelhaushalt

3.19 Überarbeitung der Regelungen zu Ersatzpflanzungen bei städtischen Bauvorhaben (Ziel: 2:1 statt 1:1)

Eine weitergehende Beschreibung der einzelnen Maßnahmen findet sich in Anlage 3.

4. Beschlüsse zum Klimaschutz des Bundeskabinetts

Der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzprogrammes zur CO₂-Emissionsminderung gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Förderung und Intensivierung,
- Bepreisung von CO₂,
- Entlastung der Bürger_innen bei steigenden Energiekosten
- regulatorische Maßnahmen zur Durchsetzung.

Über alle vier Elemente hinweg werden für die Maßnahmen sehr späte Startpunkte gesetzt, welche der Handlungsdringlichkeit nicht gerecht werden.

Die Maßnahmen zur Förderung über die Fortführung und Aufstockung bestehender Förderprogramme, wie etwa zur energetischen Sanierung und für den Neubau, sind prinzipiell hilfreich aber wenig ambitioniert. Insgesamt ist festzustellen, dass das ab 01.09.2019 neu konzipierte städtische Förderprogramm „Klimafreundlich wohnen“ durch das Klimapakete der Bundesregierung nicht ansatzweise ersetzt werden kann. Eine dringend notwendige Weiterentwicklung des energetischen Standards für Neubauten wird lediglich für die Zukunft angekündigt. Die nächste diesbezügliche Überprüfung der geltenden energetischen Standards entsprechend der europarechtlichen Vorgaben soll im Jahr 2023 erfolgen. Damit sind die bestehenden Freiburger Effizienzhaus-Standards immer noch ambitionierter und im nächsten Schritt weiterzuentwickeln.

Das zweite Element der Bundesstrategie, die CO₂-Bepreisung, folgt nicht annähernd dem Beispiel erfolgreicher nationaler Regelungen europäischer Nachbarländer, wie etwa Dänemark. Der sog. neue non-EU-ETS folgt dem schlechten Beispiel des EU-ETS, mit zu geringen Sätzen, zu großen Volumina und einem – wie bereits erwähnt – viel zu spätem Startpunkt. Die beschlossene Bepreisung von Heizöl und Erdgas soll bei einem Festpreis für Verschmutzungsrechte von 10,00 € pro Tonne CO₂ im Jahr 2021 liegen. Bis 2025 soll der Preis schrittweise auf 35,00 € steigen. Hier wäre ein deutlich höherer Ansatz (z. B. 50,00 € je Tonne CO₂) wichtig, um in Planungsprozessen diejenigen Energieversorgungsvarianten, bei denen fossile Energieträger eingesetzt werden, entsprechend ihrer Umweltfolgekosten abzuwerten.

Das dritte Element, welches die soziale Dimension der Maßnahmen darstellt, fokussiert stark darauf, Verbraucher_innen zu schützen, welche sich nicht klimafreundlich verhalten „können“, wie etwa Pendler_innen im motorisierten Individualverkehr (MIV) mit langen Wegen (>35 km) und Haushalte mit geringen Einkommen. Der sozial gerechte Ansatz der pauschalen Klimaprämie für Haushalte wird von der Bundesregierung bedauerlicher Weise nicht aufgegriffen.

Dem vierten Element der regulatorischen Maßnahmen fehlt es insbesondere bei den wichtigen Sektoren Landwirtschaft und Industrie an Konkretisierungen, so dass reelle Minderungen eher unwahrscheinlich bleiben. Das Eckpunkte-Papier führt recht unspezifische Maßnahmen auf (verstärkte Förderung, Weiterentwicklung von Richtlinien) und lässt keine wesentliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für klimaverträgliche Landwirtschaft erkennen.

Der Bereich der Erneuerbaren Energien wird im Gegensatz dazu viel stärker ausdifferenziert. Allerdings greift er bei der Windkraft mit zunächst pauschalen und deutlich zu hohen Abstandsregelungen in bestehendes Recht ein und verfestigt damit auch weitgehend „windkraftfreie“ Bundesländer wie Bayern. Positiv hervorzuheben ist jedoch die Abweichungsmöglichkeit für Kommunen. Zu begrüßen ist außerdem der „Südbonus“ um den Windkraftausbau in den küstenfernen Bundesländern in der EEG-Ausschreibung konkurrenzfähiger zu machen. Mit der Abschaffung des Ausbaudeckels für Photovoltaik (PV) im nächsten Jahr wird zumindest eine absehbare Verschlechterung von Seiten der Bundesregierung zurückgenommen, was jedoch noch nicht zu einer Beschleunigung des Photovoltaikausbaus in Deutschland führt. Hier fehlen konkrete Anreize.

Evaluation und Monitoring stehen zur gesetzlichen Verankerung noch 2019 an. Einnahmen aus dem Klimaschutzprogramm werden in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert.

5. Ausblick

Die Dringlichkeit jeglichem Klima- und Artenschutzhandelns und die Notwendigkeit der schnellstmöglichen Erreichung einer klimaneutral agierenden Gesellschaft und der engagierten Förderung der Biodiversität auf allen räumlichen Ebenen sind für die Verwaltung und den Gemeinderat unstrittig. Die vom Gemeinderat im April 2019 verabschiedeten Handlungsprogramme „Klimaschutzkonzept 2019“ sowie „Aktionsplan Biodiversität“ belegen in diesem Zusammenhang, dass auch in Freiburg erhebliche zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um im Jahr 2050 die Klimaneutralität der Stadt Freiburg und die Ziele zum Erhalt der Biodiversität bis 2025 zu erreichen.

Die aktuellen Untersuchungen von Öko-Institut und ifeu zur „Klimaneutralität 2035“ belegen darüber hinaus, dass eine noch schnellere Zielerreichung eine auf kommunaler Ebene kaum zu bewältigende politische und gesellschaftliche Herausforderung darstellen würde. Die aktuellen Klimabeschlüsse auf Bundesebene ergeben für die Kommunen leider zu wenig positive bzw. unterstützende Handlungsansätze.

Die städtischen Ämter und Dienststellen nehmen die Forderungen von „Fridays for Future“ und „Extinction Rebellion“ ernst und haben vor diesem Hintergrund nochmals weitere mögliche Maßnahmen und Handlungsoptionen für den Klima- und Artenschutz als Prüfaufträge aufgezeigt (Anlage 3). Diese werden bis Frühjahr 2020 geprüft. Die Beratung erfolgt projektbezogen im Laufe des Jahres 2020 bzw. im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Ansprechpartner_innen sind beim Umweltschutzamt Frau Dr. Hook und Herr Dr. Schaich, Tel.: 0761/201-6140 bzw. 0761/201-6120.

- Bürgermeisteramt -